

Zur Turbinentheorie

Autor(en): **Herzog, A.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Bauzeitung**

Band (Jahr): **5/6 (1885)**

Heft 23

PDF erstellt am: **21.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-12874>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

INHALT: Zur Turbinentheorie. Von Prof. A. Herzog. — Concurrenz für ein eidg. Parlaments- und Verwaltungsgebäude in Bern. Hiezu eine Lichtdruck-Tafel: Concurrenz über das eidg. Parlaments- u. Verwaltungs-Gebäude in Bern. Perspective des Entwurfes von Prof. Friedrich Bluntschli. — Die Erfindungsausstellung in London. — Miscellanea: Trajectdampfer auf dem Zürichsee. Technische Hochschule

zu Berlin. Verband deutscher Architekten- und Ingenieur-Vereine. Die deutsche Honorarnorm für Ingenieur-Arbeiten. Construction der Strassenbahn-Geleise, Electricisches- oder Gas-Licht für Leuchttürme. Münchener-Conferenz. — Concurrenzen: Rathhaus in Oldenburg. — Necrologie: † Theodor Ballu. † Peter Wilhelm Barlow. — Vereinsnachrichten.

Zur Turbinentheorie.

In den Nummern 20 und 21 der „Schweizerischen Bauzeitung“ veröffentlicht Herr Professor Fliegner einen Aufsatz betitelt: „Beiträge zur Turbinentheorie“. Im ersten Abschnitte desselben wird die relative Bewegung eines Punktes in einer festen Rinne behandelt, welche entweder eine geradlinig fortschreitende oder eine rotirende Bewegung besitzt. Bei der Untersuchung dieses letzteren Falles sucht Herr Fliegner den Nachweis zu leisten, dass die „Centrifugalkraft“ keinen wesentlichen Bestandtheil der „scheinbaren Kräfte“ bilde und dass es daher logisch richtig sei, dieselbe in der Turbinentheorie ganz aus dem Spiele zu lassen; eine Beseitigung des Ausdruckes „Centrifugalkraft“ sei schon deshalb sehr wünschenswerth, weil derselbe vielfach zu unrichtigen Vorstellungen Veranlassung gebe.

In letzterem Punkte stimme ich mit Herrn Fliegner vollkommen überein; es gibt überhaupt in der Mechanik eine grosse Zahl von Bezeichnungen, die gänzlich überflüssig sind und ein richtiges Verständniss eher erschweren als erleichtern. Wenn man aber in dieser Beziehung consequent sein will, so muss man auch den principiellen Unterschied, welchen Herr Fliegner zwischen „wirklichen“ und „scheinbaren“ Kräften macht, fallen lassen; handelt es sich doch in beiden Fällen nur um Hilfsbegriffe, die wir einführen, um die Bewegungen, seien sie absolute oder relative, auf möglichst einfache Weise erklären oder richtiger gesagt beschreiben zu können.

Bezüglich der Schlüsse, welche Herr Fliegner aus seinen Rechnungen zieht, um seine Behauptung zu begründen, seien mir folgende Bemerkungen gestattet. Durch Anwendung des Principes der lebendigen Kraft auf die relative Bewegung des Punktes m^* in der rotirenden Rinne gelangt man zu der Gleichung (12), in welcher die Centrifugalkraft nicht vorkommt und welche ausserdem mit Gleichung (5), die sich durch Anwendung desselben Satzes auf die Bewegung in der geradlinig fortschreitenden Rinne ergibt, „wesentlich identisch“ ist. — Das Letztere ist aber ohne Weiteres klar, wenn man beachtet, dass die eine Bewegung (in der fortschreitenden Rinne) als ein Specialfall der andern aufgefasst werden kann. Denkt man sich nämlich die Drehaxe immer weiter von der Rinne entfernt, dann geht schliesslich, wenn diese Entfernung über alle Grenzen wächst, die rotirende Bewegung in eine fortschreitende über; das letzte Glied $r \frac{d\varphi}{dt} \cdot r d\omega$ in Gl. (12) verwandelt sich alsdann nach der von Herrn Fliegner für diesen Ausdruck gegebenen Erklärung in $v_x \cdot du$ und damit werden die Gleichungen (12) und (5) allerdings identisch. Allein in dieser Uebereinstimmung eine Begründung der aufgestellten Behauptung erkennen zu wollen, scheint mir nicht zulässig zu sein. Es wäre wol richtiger gewesen, durch Betrachtung eines allgemeineren Falles den Nachweis zu versuchen, dass das Princip der lebendigen Kraft zu einer Gleichung führt, die mit Gleichung (12) im Wesentlichen übereinstimmt.

Ersetzt man in Gl. (12) u durch $r \cdot \omega$, also durch denjenigen Werth, aus welchem schliesslich u immer berechnet werden muss, so erscheint in der neuen Gleichung (14) als zweites Glied der Ausdruck $m\omega^2 r \cdot dr$, welcher sich als Arbeit der „Centrifugalkraft“ interpretiren lässt. Diesen Uebergang, in welchem das Characteristische der Rotationsbewegung ausgedrückt ist, nennt Herr Fliegner eine „künstliche Umformung“ der Gleichung (12); dieselbe „künstliche Um-

formung“ macht er aber vorher, um die Gl. (12) aus der Gl. (9) herzuleiten. Würde man in dieser letzteren überall ω an Stelle von $\frac{u}{r}$ setzen und nicht bloss im letzten Gliede, wie dies geschehen ist, so würde sich direct die Gl. (14) ergeben, in welcher die Centrifugalkraft vorkommt. Welche von den beiden Gleichungen man nun benützen will, scheint mir ziemlich gleichgültig zu sein, da sie eben identisch sind; keine hat vor der andern irgend welchen Vorzug. Wenn man schliesslich bei der Interpretation der Gl. (14) die Bezeichnung „Centrifugalkraft“ vermeiden will, so kann dies ganz wol geschehen; nothwendig ist dieselbe nicht.

Zur Erledigung der streitigen Frage, wenn man ihr überhaupt eine principielle Bedeutung beilegen will, müsste man nach meiner Ansicht auf die fundamentalen Sätze über relative Bewegung, wie sie zuerst von Coriolis in vollkommen klarer und exacter Weise hergeleitet wurden, zurück gehen. Nach Coriolis kann die Untersuchung der relativen Bewegung eines Punktes von der Masse m in einem beliebig bewegten System immer zurückgeführt werden auf die Untersuchung einer Bewegung im ruhenden Raume. Es seien w die relative Geschwindigkeit des Punktes m , ω die Winkelgeschwindigkeit, mit welcher das System um die augenblickliche Drehaxe desselben rotirt, β die Beschleunigung des zur Zeit t mit dem Punkte m zusammenfallenden Systempunktes und α der Winkel zwischen der Drehaxe und der Richtung der relativen Geschwindigkeit. Wenn man sich nun zu den am Punkte m angreifenden Kräften noch eine Kraft $m\beta$ in einer Richtung entgegengesetzt derjenigen der Beschleunigung β und eine zweite Kraft von der Grösse $2m \cdot w \cdot \omega \sin \alpha$ senkrecht zu der Ebene durch die Drehaxe und die Richtung der relativen Geschwindigkeit hinzugefügt denkt, so ist die Bewegung, welche der Punkt unter der Einwirkung dieser Kräfte im ruhenden Raume ausführen würde, identisch mit der relativen Bewegung. Ferner ist, wie sich leicht zeigen lässt, die Gesamtarbeit dieser Kräfte gleich der Aenderung der lebendigen Kraft der relativen Bewegung. Die Arbeit der Kraft $2m\omega w \sin \alpha$ ist aber Null, weil letztere auf der Richtung der relativen Geschwindigkeit senkrecht steht. Rotirt das System um eine feste Axe, so setzt sich die Beschleunigung β aus einer radialen Componente $\omega^2 r$ und einer tangentialen Componente $r \frac{d\omega}{dt}$ zusammen; das Princip der lebendigen Kraft, angewendet auf die Bewegung in der rotirenden Rinne, liefert also die Gleichung:

$$d\left(\frac{m\omega^2}{2}\right) = T_v w dt + m \cdot \omega^2 r dr + m r \frac{d\omega}{dt} w dt \sin \beta$$

$$\text{oder da } w \sin \beta = u - r \frac{d\varphi}{dt} = r\left(\omega - \frac{d\varphi}{dt}\right) \text{ ist,}$$

$$d\left(\frac{m\omega^2}{2}\right) = T_v w dt + m \omega^2 r dr + m r^2 d\omega \left(\omega - \frac{d\varphi}{dt}\right).$$

Diese Gleichung ist identisch mit Gleichung (14) des Herrn Fliegner. Wenn man also vom Coriolis'schen Theorem ausgeht, so gelangt man ganz direct zu der Gleichung, in welcher die Centrifugalkraft auftritt. Die Zerlegung der Beschleunigung bei der Kreisbewegung in eine radiale und in eine tangential Componente wird Herr Fliegner wol kaum als eine künstliche bezeichnen dürfen. Gleichzeitig ergibt sich aber aus dieser Darstellung eine klare Deutung des letzten Gliedes in Gleichung (14), von welchem Herr Fliegner sagt, dass es keine einfache Interpretation gestatte: der Ausdruck $m r^2 d\omega \left(\omega - \frac{d\varphi}{dt}\right)$ ist nämlich die Arbeit der

tangentialen Kraft $m r \frac{d\omega}{dt}$.

*) Es soll im Folgenden die Bezeichnung des Herrn Fliegner beibehalten werden.

Durch Anwendung des Satzes von Coriolis kommt man bei den Problemen über relative Bewegung, namentlich wenn sie gezwungene sind, am sichersten und auf dem einfachsten Wege zum Ziele; ich halte es überhaupt nicht für zweckmässig, allgemeine Principien, die für eine ganze Kategorie

von Bewegungen Gültigkeit haben, zu ignorieren und für die specielsten Fälle wieder besondere Entwicklungen zu machen, weil sonst sehr leicht allgemeine, wesentliche Gesichtspunkte übersehen werden.

Prof. A. Herzog.

Concurrenz für ein eidg. Parlaments- und Verwaltungsgebäude in Bern.

(Mit einer Lichtdruck-Tafel.)

I.

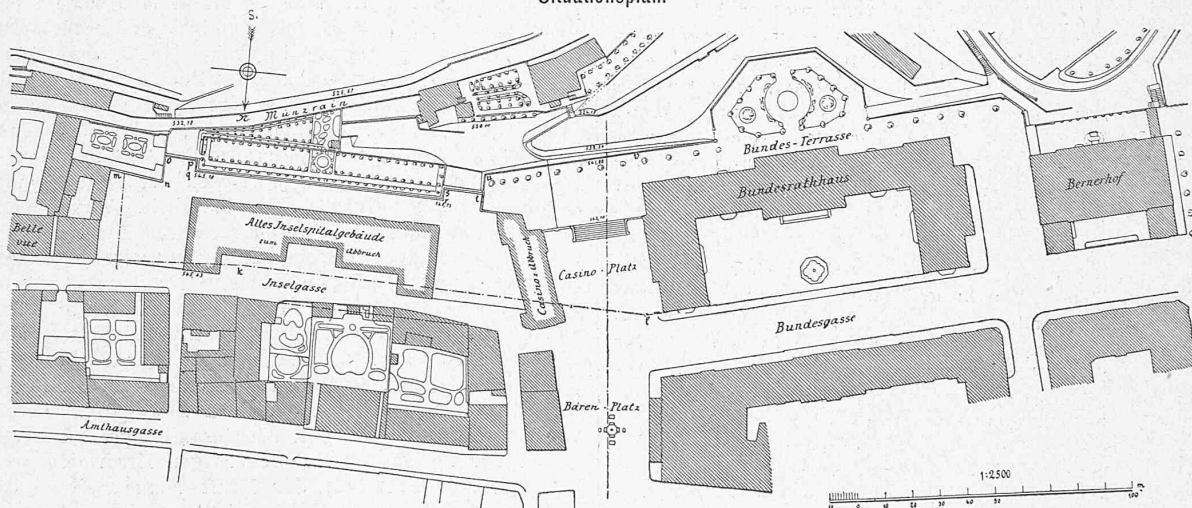
Die unter'm 3. Februar laufenden Jahres ausgeschriebene Concurrenz über ein eidg. Parlaments- und ein Verwaltungsgebäude in Bern wurde bis zum festgesetzten Termine (10. Mai) im Ganzen mit 36 Projecten besetzt. Das zur Beurtheilung der Pläne berufene Preisgericht hat seither seinen Spruch gefällt und derselbe wurde in Nr. 21 dieser Zeitung publicirt.

Nur äusserst selten werden dem in der Schweiz lebenden Architekten grössere monumentale Aufgaben gestellt. Es ist daher gewiss eine auffallende Erscheinung, dass an der eben abgelaufenen Concurrenz so Wenige sich betheiligten, während für das eidg. Bundesgerichtsgebäude in Lausanne über 80 und für das für St. Gallen bestimmte eidg. Postgebäude 59 Projecte eingegangen sind.

ungsgebäude, oder dann als Flügelbaute im Zusammenhang mit dem letzteren und zwar auf der westlichen Seite desselben zu disponiren; diese Gebäude müssen durch im ersten Stock geschlossene Gallerien mit dem ersten Stocke des Bundesrathshauses verbunden werden, und bei Anlage der letzteren musste auf möglichst geringe Beschränkung des Verkehrs und des Durchblickes vom Bärenplatze resp. von der Inselgasse aus Bedacht genommen werden.

Unter den gegebenen Verhältnissen war die Frage, ob ein oder zwei Gebäude zu wählen waren, unserer Ansicht nach, leicht zu entscheiden. Es hat denn auch die grosse Mehrzahl der Concurrenten sich für zwei Gebäude entschieden; nur mit zwei Gebäuden ist es möglich, den

Situationsplan.



Liegt nun diese geringe Bethätigung in einem Zurückschrecken vor der Grösse der Aufgabe oder spielt hier die knapp zubemessene Zeit, welche für die Bearbeitung zur Verfügung gestellt wurde, mit?

Wir glauben das Letztere und müssen in der That bedauern, dass die Zeit nicht reichlicher bemessen wurde, und dass es somit manchem einheimischen Architekten unmöglich wurde, sich an der in eminentem Sinne nationalen Aufgabe zu betheiligen. Wie dies die Ausstellung bewies, war es auch mehreren Concurrenten kaum möglich, in der Bearbeitung über die erste Skizze hinauszukommen. Wie wir hören, wurde eine bezügliche Anfrage wegen Verlängerung des Eingabetermines dahin beantwortet, dass die Angelegenheit noch in der Junisession der Rätthe behandelt werden müsse.

Der neueste Beschluss des h. Bundesrathes geht nun aber dahin, dieselbe auf die Decembersession zu verschieben, so dass jedenfalls die grosse Eile in keiner Weise gerechtfertigt war.

Der zur Verfügung stehende Platz für die projectirten Neubauten, östlich vom jetzigen Bundesrathhause gelegen, ist nach Süden, wo mächtige Terrassenmauern ihn begrenzen, unvergleichlich schön; weniger günstig ist die Situation nach Norden, d. h. gegen die Inselgasse und die Richtung des ganzen Platzes zur Axe des Bärenplatzes.

Es war den Concurrenten freigestellt, die Räume für das Parlament entweder in einem besondern Gebäude zwischen dem bestehenden Bundesrathhause und dem neuen Verwal-

beiden, ihrer Bestimmung nach wesentlich verschiedenen Gebäuden ein ihren Zwecken entsprechendes Gepräge zu geben; nur so ist es möglich, die Mitte der Anlage dominiren zu lassen, die langen Linien der Gebäude zu unterbrechen und mit dem Verwaltungsgebäude ein Pendant zum bestehenden Bundesrathhause zu schaffen.

Bei Annahme dieser Anlage haben einige der Concurrenten die Tendenz, mit der Axe des Parlamentshauses der Axe des Bärenplatzes sich zu nähern, wogegen die andern sich um letztere Axe gar nicht kümmern, oder höchstens bestrebt sind, die Axe der Verbindungsgallerie mit derjenigen obigen Platzes in Einklang zu bringen.

Im ersteren Falle nähern sich die drei Gebäudecomplexe bis auf 12 und 13 m, während im letztern Falle die Gallerien breiter werden und die geringste Entfernung der einzelnen Gebäude immer noch 23 m beträgt.

Uebergehend zu den einzelnen Projecten, so verdient das von Herrn Prof. Bluntschli bearbeitete Project mit vollem Rechte die ihm gewordene Auszeichnung; die klare Disposition der Gesamtanlage, die einfache und äusserst übersichtliche Durchbildung der Grundrisse, die würdige, einfach-grosse Architectur, die harmonische Durchbildung der Innenräume sind unbestrittene Vorzüge des Projectes.

Die einzelnen Gebäude sind in diesem Projecte bis auf 23 resp. 27 m auseinandergerückt.

Die wesentlichsten Räume des Parlamentsgebäudes, das unser Interesse in erster Linie in Anspruch nimmt, sind der *Nationalrathssaal* (mit 180 Sitzplätzen mit Schreibtischen